

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 83 (1986)

**Heft:** 8

**Rubrik:** Entscheide

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Das Auto als Notbedarf**

### **Pfändung, Menschenwürde und psychisches Kindeswohl**

*(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)*

In einem Schuldbetreibungsfall hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichtes einer in ländlichen Verhältnissen lebenden, alleinstehenden Mutter die Benützung eines eigenen Personenwagens zur Fahrt zum Arbeitsplatz als Notbedarf zugestanden, um ihr eine minimale Betreuung ihres Kindes zu ermöglichen.

Die kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungssachen hatte die vom Betreibungsamt für ein eigenes Fahrzeug der Schuldnerin eingesetzten Fr. 500.– im Monat (Fr. 200.– als Abzahlungsrate und Fr. 300.– als Betriebskosten) gestrichen, weil ihr zuzumuten sei, ihren Arbeitsplatz mit den öffentlichen Verkehrsmitteln und dem Personalbus des Arbeitgebers zu erreichen. Die Aufsichtsbehörde hatte anstelle der Autokosten die Kosten für ein Post- und Bahnabonnement eingesetzt. Hiegegen hiess das Bundesgericht einen Rekurs der Mutter gut.

Mit den öffentlichen Verkehrsmitteln (Abfahrt 06.38 Uhr, Rückkehr 17.40 Uhr) müsste die Frau täglich für Hin- und Rückfahrt insgesamt ungefähr eine Stunde mehr einsetzen. Eine solche Unannehmlichkeit wäre einem Betreibungsschuldner grundsätzlich ohne weiteres zuzumuten. Im vorliegenden Fall müsste die Frau aber ihr siebenjähriges Kind früher zu der «Tagesmutter» bringen (und es länger bei ihr lassen), welche das Kind tagsüber betreut (bisher von 07.35 bis 17.20 Uhr). Das Kind ist in schulpsychologischer Behandlung. Nach Ansicht des Schulpsychologen würde die verlängerte Trennung von der Mutter dem Kinde schaden. Ausserdem soll die derzeitige «Tagesmutter» nicht bereit sein, das Kind am Morgen früher zu sich zu nehmen, so dass der Pflegeplatz gewechselt werden müsste.

Gemäss Artikel 93 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes können Lohnguthaben – und um ein solches ging es hier – nur so weit gepfändet werden, als sie nicht nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten für den Schuldner und für seine Familie unumgänglich notwendig sind. Ob einem Pfändungsschuldner zugestanden werden kann, für die Fahrt zum Arbeitsplatz ein eigenes Fahrzeug zu benützen, ist eine Frage des Ermessens (vgl. Bundesgerichtsentscheid BGE 104 III 75, Erwägung 2b). Das Bundesgericht darf in einem solchen Fall deshalb nur eingreifen, wenn die kantonale Aufsichtsbehörde das ihr zustehende Ermessen überschritten oder missbraucht, d.h. sachfremde Kriterien mitberücksichtigt oder rechtserhebliche Umstände ausser acht gelassen hat (vgl. BGE 106 III 78 mit Hinweis; 105 II 76, Erwägung 3b). Nach der Rechtsprechung ist eine Pfändung als nichtig aufzuheben,

wenn sie den Schuldner oder seine Angehörigen geradezu in eine unhaltbare Notlage brächte (vgl. BGE 105 III 49; 97 III 11 mit Hinweisen). Der Gesichtspunkt der Menschenwürde, der darin zum Ausdruck kommt (vgl. BGE 80 III 24f.), verlangt, dass in einem Fall wie dem vorliegenden auch das Wohl des Kindes in Betracht gezogen werde.

Wenn die Rekurrentin ihren Wohnort mit dem Postauto um 06.38 verlassen müsste, so hätte sie zuvor noch das Kind zur «Tagesmutter» zu bringen. Die Aufsichtsbehörde hatte zwar gefunden, das Kind könnte den Weg zu dieser auch selber finden. Dem Bundesgericht schien es jedoch, es gehe nicht an, einem erst siebenjährigen Kind die Verantwortung zu übertragen, die Wohnung abzuschliessen, die seine Mutter eine Stunde früher verlassen hat. Diese Frage sei jedoch letztlich ebenso unerheblich wie jene, ob die gegenwärtige «Tagesmutter» überhaupt bereit wäre, das Kind früher und länger zu betreuen.

Entscheidend sei vielmehr, dass das zeitlich ohnehin schon recht beschränkte Zusammensein des Kindes mit seiner Mutter noch mehr verkürzt würde, falls diese für die Fahrt zur Arbeit auf ihr eigenes Automobil verzichten müsste. Abgesehen davon wäre das erst siebenjährige Kind ungeachtet der Jahreszeit gezwungen, sehr früh aufzustehen. Im Interesse der Entwicklung eines Kindes dieses Alters dürfe – wie das Bundesgericht ausführte – der Kontakt mit der Mutter nicht über Gebühr eingeschränkt werden. Dies gelte erst recht für dieses in schulpsychologischer Behandlung stehende Kind. Die Entbehrung, die ihm auferlegt würde, wenn die Rekurrentin auf die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel verwiesen würde, wäre nach dem Gesagten mit dem Sinn von Artikel 93 des Schulbetreibungs- und Konkursgesetzes nicht vereinbar. Indem die Aufsichtsbehörde den persönlichen Bedürfnissen des Kindes keine Rechnung getragen hatte, hatte sie nach der Überzeugung des Bundesgerichtes Bundesrecht verletzt.

R. B.

## Anspruch eines Mündels auf Scheidungsanwalt

*(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)*

Einem bevormundeten und bedürftigen Mann, gegen den seine Frau auf Ehescheidung klagt, wobei ihr ein Rechtsanwalt als unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt ist, muss ebenfalls ein Rechtsanwalt in dieser Funktion zur Verfügung gestellt werden. Es genügt nicht, dass er im Scheidungsverfahren durch seinen Vormund, der zufälligerweise vor einigen Jahren als Lizentiat der Rechte (nebst einem solchen der Ökonomie) ein Hochschulstudium abgeschlossen, vertreten wird, wenn der Vormund keine anwaltschaftliche Erfahrung hat. Dies ist die Meinung, welche die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes bei der Beurteilung einer staatsrechtlichen Beschwerde ausdrückte.

Diese war vom Vormund namens seines Mündels und gestützt auf Artikel 4 der Bundesverfassung eingereicht worden und fand, so weit darauf einzutre-

ten war, den Schutz des Bundesgerichtes. Diese Verfassungsbestimmung gibt nach der ständigen Rechtsprechung einer bedürftigen Person in einem nicht aussichtslosen Prozess Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und einen unentgeltlichen Rechtsbeistand, sofern sie eines solchen zur gehörigen Wahrung ihrer Interessen bedarf.

Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen war der Meinung gewesen, der juristisch gebildete Vormund werde in der Lage sein, in einem Scheidungsprozess, in dem es um das bekannte Problem der allgemeinen Zerrüttung der Ehe gehe und der von der Offizialmaxime beherrscht sei, sein Mündel schon richtig vertreten zu können.

Das Bundesgericht beachtete, dass zur Zeit der Ernennung des Vormunds noch nicht mit einem Scheidungsprozess des Mündels gerechnet wurde. Dieser Vormund wurde also nicht eigens als Prozessvertreter bestellt. Ferner wurde beachtet, dass der Scheidungsprozess, in dem das Mündel sich der Scheidung widersetzt, für dieses nicht von vornherein aussichtslos erschien.

### **Eine Frage der «Waffengleichheit»**

Unter dem Gesichtspunkt der «Waffengleichheit» mit der durch einen Rechtsanwalt vertretenen Ehefrau berücksichtigte das Bundesgericht insbesondere, dass der Beschwerdeführer nur während gut fünf Jahren die Schule besucht hatte. Ungeachtet der Ausbildung und beruflichen Qualifikation des Vormundes falle entscheidend ins Gewicht, wie leicht die sich stellenden prozess- und materiellrechtlichen Fragen zu beantworten sind. Dass die Offizialmaxime im Scheidungsprozess gilt, dürfe dabei nicht überbewertet werden. Vielmehr müsse sichergestellt werden, dass der Beschwerdeführer rechtskundig vertreten sei, das heisst, dass sein Vertreter über die hiefür – und nicht bezüglich anderer Rechtsprobleme – erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Weise verfüge, dass die von einem Rechtsanwalt vertretene Gegenpartei sich nicht vorweg in einer günstigeren Lage befindet (Bundesgerichtentscheid BGE 110 Ia 28).

Aus dieser Schau hatte der Regierungsrat die juristische Versiertheit des Vormundes, der nur in Baurechtsfragen praktische Erfahrung besass, überschätzt. Das Bundesgericht sah voraus, dass dieser Scheidungsprozess in die heikle Frage ausmünden könnte, ob der Ehefrau die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft zugemutet werden könne. Die vom Regierungsrat erwähnte Offizialmaxime enthebe die Parteien gerade in einer Kampfscheidung nicht der Verantwortung für das Sammeln des Prozessstoffes, dem hier entscheidende Bedeutung zukommen könne. Bezüglich der zu erwartenden Anwendung von Artikel 142, Ziffer 2 ZGB gelte sodann die Dispositionsmaxime insofern, als der Scheidungsrichter nicht von Amtes wegen der Schuldfrage nachzugehen und allenfalls das überwiegende Verschulden des Klägers festzustellen hat. Im übrigen würde man sich wohl kaum mehr der Offizialmaxime erinnern, wenn dem Vormund als Rechtsvertreter im Scheidungsverfahren Fehler unterliefen, sondern man würde ihn wiederum bei seiner juristischen Ausbildung behaften.

## Nicht überfordern!

Das Bundesgericht fügte ferner bei, man dürfe selbst von einem privaten Vormund mit qualifizierter Ausbildung nicht erwarten, dass er über die Wahrung der persönlichen und vermögensrechtlichen Interessen des Mündels hinaus – mit der an sich eine Prozessführung verbunden sein mag – geradezu als dessen Rechtsanwalt tätig werde, ohne dass er diesen Beruf praktiziere. Qualifizierte Berufsleute würden von der Übernahme einer Vormundschaft abgehalten, wenn man sie unter Berufung auf ihre Ausbildung zwänge, Aufgaben in grossem Umfang zu erfüllen, die zwar den Interessen des Mündels dienen, aber doch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vormundschaft stehen und bei deren Übernahme nicht vorausgesehen werden konnten. Die Verweigerung eines Anwalts als unentgeltlicher Rechtsbeistand wurde infolgedessen vom Bundesgericht aufgehoben. (Urteil vom 8. Januar 1986) R. B.

---

## LITERATUR

---

*Kinder(zu)teilung.* Eine Arbeitshilfe für Sozialarbeiter, ausgehend vom ZGB und von der bern. Zivilprozessordnung. Herausgeber: Sozialdienst des Amtsbezirkes Interlaken, Untergasse 15, 3800 Unterseen. Preis Fr. 10.–. In der Einleitung der Herausgeber ist zu lesen: Wir sind bei der Erarbeitung dieser Arbeitshilfe vom heute geltenden Recht ausgegangen, d.h. insbesondere von Art. 156 Abs. 1 ZGB: «Über die Gestaltung der Elternrechte und der persönlichen Beziehung der Eltern zu den Kindern trifft der Richter bei Scheidung oder Trennung die nötigen Verfügungen nach Anhörung der Eltern und nötigenfalls der Vormundschaftsbehörde.»

Der Richter muss im Rahmen des Scheidungsverfahrens *einem* Elternteil die elterliche Gewalt zusprechen und für den *andern* das Besuchsrecht regeln. Wichtigstes Entscheidungskriterium ist ihm dabei das schwer konkretisierbare Kindeswohl.

Über die Vormundschaftsbehörde oder als Sachverständige kommen Sozialarbeiter immer häufiger in die Lage, die hierfür notwendigen Entscheidungsgrundlagen in Form eines Berichtes oder Gutachtens mit fachlich begründeter Empfehlung an den Richter bereitzustellen. In der Praxis kann es dabei oft nur darum gehen, die im gegebenen Zeitpunkt am wenigsten schädliche Alternative herauszuarbeiten. Da es unmöglich ist vorauszusehen, wie sich die betroffenen Eltern und Kinder in der veränderten Konstellation weiterentwickeln werden, können solche Empfehlungen nur beschränkte Gültigkeit haben.

Unsere Arbeitshilfe kann denn auch keine Rezepte für die Lösung dieser wichtigen und folgenschweren Aufgabe anbieten. Sie kann aber einige juristische Fragen klären, Vorgehensvorschläge machen und Kriterien für die Berichterstattung auflisten.